

(No. 1660.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 23ten September 1835., wegen des Rechts-Verhältnisses der Eigenthümer von Stromfahrzeugen zu den Führern derselben und der Schiffsführer zu den Schiffsknechten.

Zur Beseitigung des Mangels gesetzlicher Bestimmungen über das Rechtsverhältniß der Eigenthümer von Stromfahrzeugen zu den Führern derselben, und der Schiffsführer zu den Schiffsknechten, will Ich, vorbehältlich der allgemeinen Gesetz-Revision, auf Ihren Bericht vom 14ten v. M. bestimmen:

- 1) daß die Vorschriften der Gefindeordnung vom 8ten November 1810. auch auf das Verhältniß zwischen den Stromschiffern zu den Schiffsknechten angewendet werden, wie sie durch Meine Order vom 23ten November 1831. schon auf die Seeschiffahrt für anwendbar erklärt worden sind;
- 2) daß die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über das Verhältniß der Schiffsrheder zu den Schiffern auch auf das Verhältniß der Eigenthümer der Stromfahrzeuge zu den Stromschiffern ausgedehnt werden;
- 3) daß das Verhältniß zwischen den Stromschiffern und den Befrachtern nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. XI. §§. 869—920. zu beurtheilen, und
- 4) daß bei Streitigkeiten zwischen den Eigenthümern der Stromfahrzeuge und den Schiffern, so wie zwischen den Schiffern und dem Schiffsvolke, der Polizeibehörde des jedesmaligen Aufenthaltsortes der Interessenten die Entscheidung insoweit, als sie derselben in Gefindesachen verfassungsmäßig zusteht, mit Vorbehalt der an einzelnen Orten nothwendigen Reglementar-Bestimmungen zu übertragen ist. Sie haben diese Bestimmungen durch die Gefesksammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 23ten September 1835.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Kampk, Mühler, v. Kochow und den
Wirkl. Geheimen Rath Kotter